



# Amtsblatt für Brandenburg

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 25. September 2013**

**Nummer 40**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Chef der Staatskanzlei**

Öffentliche Bekanntmachung zur Findung eines Bewerberkreises zur Ausrichtung des Landesfestes „BRANDENBURG-TAG 2016“ ..... 2567

### **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten**

Arbeitsanweisung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für die Bearbeitung der Anträge der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß der Brandenburgischen Vergabegesetz-Erstattungsverordnung (Arbeitsanweisung BbgVergG Kostenerstattung) ..... 2567

### **Ministerium der Justiz**

Schließung der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen - Außenstelle Frankfurt (Oder) - ..... 2578

### **Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde**

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Bundesstraße 168 von Müncheberg bis zu den Anlagen der DB AG in Dahmsdorf in der Stadt Müncheberg, im Landkreis Märkisch-Oderland ..... 2579

### **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Errichtung und Betrieb von 12 Windkraftanlagen (WKA) am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14778 Planebruch, Gemarkung Desmathen ..... 2580

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Revitalisierung der Schnellen Havel - Uferstrukturierung von Station 20+900 bis 25+600 und Grabenverfüllung ..... 2581

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge Grundwasserwiederanstieg in der Ortslage Altdöbern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz“ ..... 2581

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinehaltungsanlage in 15838 Am Mellensee, OT Saalow ..... 2582

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windpark Hartmannsdorf Nord in 04916 Schönewalde OT Hartmannsdorf ..... 2583

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz für die 380-kV-Freileitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf (527/529/528), Abschnitt Mast 189 - Portal UW Wustermark, Az.: 27.2-1-31 .....	2583
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</b>	
Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz .....	2585
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2586
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	2594

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Öffentliche Bekanntmachung zur Findung eines Bewerberkreises zur Ausrichtung des Landesfestes „BRANDENBURG-TAG 2016“

Bekanntmachung des Chefs der Staatskanzlei  
Vom 9. September 2013

#### 1 Gegenstand

Das Land Brandenburg beabsichtigt, 2016 das Landesfest „BRANDENBURG-TAG“ zu veranstalten. Ziel dieses Begegnungs- und Kulturfestes ist es, eine selbstbewusste Identifizierung der Brandenburgerinnen und Brandenburger mit ihrem Land zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Leistungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu präsentieren. Es bietet zugleich der ausrichtenden Stadt und ihrem Umfeld eine gute Plattform für ein überregional wirkendes - und damit auch dem Land zugute kommendes - Standortmarketing.

Das Land finanziert die Organisation und Durchführung des BRANDENBURG-TAGes anteilig mit einer Zuwendung in Höhe von 10 000 Euro im Vorjahr und 250 000 Euro im Veranstaltungsjahr - vorbehaltlich der Etatisierung der Mittel in den Haushaltsgesetzen 2015 und 2016. Von der ausrichtenden Stadt beziehungsweise Gemeinde wird erwartet, insbesondere die Regiekosten vor Ort sowie die Kosten eigener Veranstaltungen und der Veranstaltungssicherheit zu tragen. Deren Höhen sind von der konzeptionellen Gestaltung und Umsetzung des Landesfestes abhängig. Der Eigenanteil der vorherigen Ausrichterstädte belief sich auf mindestens 50 000 Euro.

#### 2 Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes können sich alle Städte und Gemeinden des Landes mit mehr als 10 000 Einwohnern bewerben.

#### 3 Verfahren

Zur Unterstützung des Landesfestes wurde das Kuratorium BRANDENBURG-TAG gebildet, dem Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, gesellschaftlicher Organisationen, von Vereinen und Verbänden sowie der Medien und weitere vom Ministerpräsidenten berufene Persönlichkeiten angehören.

Das Kuratorium führt das Findungsverfahren bis zur Erarbeitung eines Vorschlags für den Ausrichtungsort beziehungsweise einer Rangliste der Bewerber durch. Das Kuratorium empfiehlt der Landesregierung eine Bewerberstadt als Ausrichterin für das Landesfest. Die Empfehlung ist Grundlage für den Beschluss der Landesregierung.

Das Verfahren zur Findung der Ausrichterstadt gliedert sich in folgende Schritte:

- Erkundung eines Bewerberkreises zur Ausrichtung des Landesfestes mittels öffentlicher Bekanntmachung durch den Chef der Staatskanzlei (September 2013)
- Vorauswahl aus dem Kreis der Bewerber und Übergabe der Unterlagen zur Ausrichtung des Landesfestes durch das Kuratorium an die ausgewählten Kommunen (November/Dezember 2013)
- Einreichung der Bewerbungsunterlagen beim Kuratorium (Februar 2014)
- Anhörung der Bewerber und Entscheidungsvorschlag über die Ausrichterin beziehungsweise Erstellung einer Rangliste durch das Kuratorium (März 2014)
- Beschlussfassung der Landesregierung über die Ausrichterstadt (Mai 2014).

#### 4 Bewerbungsunterlagen

Der Bekundung eines Interesses an der Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes 2016 ist eine Absichtserklärung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung über eine Bewerbung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes und die Erbringung eines kommunalen Eigenanteils in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 beizufügen.

Die Interessensbekundungen sind an das Kuratorium BRANDENBURG-TAG zu richten:

Kuratorium BRANDENBURG-TAG  
c/o Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg  
Stephensonstr. 4  
14482 Potsdam.

Die Unterlagen müssen bis einschließlich 8. November 2013 beim Kuratorium eingegangen sein. Kosten werden im Verfahren der Bekundung eines Interesses nicht erstattet.

### **Arbeitsanweisung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für die Bearbeitung der Anträge der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß der Brandenburgischen Vergabegesetz-Erstattungsverordnung (Arbeitsanweisung BbgVergG Kostenerstattung)**

Vom 27. August 2013

#### A Anträge auf Kostenerstattung

- 1 Diese Arbeitsanweisung zielt auf eine möglichst einfache Bearbeitung. Auch dort, wo die Erkenntnismittel, die für eine Entscheidung erforderlich sind, einschränkend wiedergegeben werden, ist die Arbeitsanweisung keine Beschränkung

im Außenverhältnis bezüglich des Umfangs erforderlicher Aufklärungen. Wo dies in der Bearbeitung für zweckmäßig gehalten wird, geht Genauigkeit der Aufwandsminimierung vor.

- 2 Der Eingang eines Antrages auf Erstattung der Bearbeitungskosten ist innerhalb von drei Wochen zu bestätigen, wenn nicht die Bearbeitung voraussichtlich binnen eines Monats beendet sein wird. Eine Bearbeitungszeit von längstens sechs Wochen ist anzustreben.
- 3 Es wird nicht beanstandet, wenn die Antragstellung andere Zeiträume als die in § 4 Absatz 1 der Erstattungsverordnung genannten zusammenfasst. Es handelt sich dort um eine Ordnungsvorschrift, die eine sinnvolle Organisation des Bearbeitungsanfalles bezweckt, aber keine (vorläufige teilweise) Ablehnung eines Antrags rechtfertigt.
- 4 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Bindung der öffentlichen Hand an Recht und Gesetz bewirkt, dass allein die Tatsache der Antragstellung durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband das Vorliegen der Voraussetzungen für die Antragstellung glaubhaft macht (§ 4 Absatz 3 Satz 1 der Brandenburgischen Vergabegesetz-Erstattungsverordnung - BbgVergGERstV). Um Fehler und Beurteilungsunterschiede erkennen zu können, sind jedoch Angaben über die Zusammensetzung der Erstattungsforderungen zu machen (§ 2, § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 4 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 BbgVergGERstV). Widersprüche in den Anträgen oder in Belegen sind aufzuklären.

## **B Erstattung der Bearbeitungskosten in Fallpauschalen**

- 1 Zur Erleichterung der Bearbeitung kann für die Aufstellung der in Fallpauschalen zu erstattenden Bearbeitungskosten die Tabelle in Anhang 1 genutzt werden. Sie soll mit selbst berechnenden Funktionen im Internet zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Die Tabelle in Anhang 1 geht von einer Einzelzählung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten aus. Die erstattungsberechtigten Gebietskörperschaften (im Folgenden: Gebietskörperschaften) können ihre Anträge auch mit Zusammenstellungen auf folgender Grundlage begründen:
- 3 Gebietskörperschaften, die die Bearbeitungsfälle standardisieren, indem sie nach gleichartigen Kriterien gegebenenfalls nach Vergabeart, Auftragswerten und/oder Auftragsinhalten differenzierte Bearbeitungsschritte festlegen, die darin enthaltenen Zeitwerte des § 1 Absatz 2 der Brandenburgischen Vergabegesetz-Erstattungsverordnung zusammenrechnen und nur noch die Anzahl der zu den verschiedenen Standardfällen gehörenden Vergabeverfahren in Verbindung mit der Summe der Zeitwerte erfassen, legen die Bearbeitungsanweisungen für die Vergabestellen mit vor, aus denen sich die Kriterien für die Auswahl unter mehreren Varianten und die Zusammensetzung der Fallvarianten erkennen lassen. Es muss erkennbar sein, wie Vergabeverfahren im Antrag berücksichtigt werden, deren Beginn in den einen und deren Ende in einen anderen Abrechnungszeitraum reichen und ob es Zuschläge/Abschläge für Fälle gibt, in denen ein-

zelne Merkmale einen höheren oder niedrigeren Zeitwert aufweisen, als die Definition der Variante vorsieht und wie diese in die Zählung Eingang finden.

- 4 Nur wenn ausschließlich oder ganz überwiegend Maximalwerte ohne Alternative zu Grunde gelegt werden, ist eine ausdrückliche Erklärung der Gebietskörperschaft einzuholen. Dies gilt, soweit dadurch nicht dem Sinn des § 6 Nummer 2 BbgVergGERstV zuwidergehandelt würde.
- 5 Die Verwendung der Tabellen in Anhang 1 für die Zusammenstellung der Anzahl der Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 BbgVergGERstV und in Anhang 2 für die Aufstellung der Anzahl der Beschaffungsvorgänge ist nicht Voraussetzung für die Erstattung. Die Gebietskörperschaften können die erforderlichen Angaben in jeder geeigneten Form machen. Geeignet ist eine Form auch, wenn Lücken durch Rückfragen ohne hohen Aufwand geschlossen werden können, das heißt binnen drei Arbeitstagen. Dauert die Bearbeitung des Vorganges längere Zeit und liegen die erforderlichen Antworten so rechtzeitig vor, dass sie berücksichtigt werden können, werden sie unabhängig von der Einschätzung des Begriffs „ohne hohen Aufwand“ berücksichtigt.
- 6 Die Pauschale für die Bearbeitung der Abrechnung (§ 1 Absatz 2 Nummer 10 BbgVergGERstV) wird für ein Kalenderjahr nur einmal bewilligt, da mehrere Abrechnungen zwar zulässig, aber nicht wegen des Vergabegesetzes erforderlich sind.

## **C Erstattung der Schulungskosten**

- 1 Als Schulungen, die zur Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes notwendig sind, gelten Schulungen, die nur die Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes oder das Brandenburgische Vergabegesetz als Bestandteil des Vergaberechts neben diesem zum Gegenstand haben. Andere Schulungen, wie etwa solche zur Vermeidung der Anwendung des Vergabegesetzes, sind keine Schulungen, die zur Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes notwendig sind. Schulungen zur Vermeidung der Anwendung von Vergaberecht sind solche, die in ihrer Ankündigung diesen Gegenstand als Zielstellung angeben oder besonders hervorheben. Wird daneben auch die Anwendung geschult, werden die Kosten in dem Verhältnis gekürzt, der auf die Verhinderung der Anwendung entfällt, ohne konkrete Zeitangaben wird die Gesamtdauer im Verhältnis der Anzahl der in gleicher Weise hervorgehobenen anderen Themen gekürzt. Anerkannt werden Schulungen, soweit sie in sachlicher Form die Grenzen der Anwendbarkeit unter dem Gesichtspunkt anwendungserhaltender Auslegung darstellen, ohne sachlich erkannte Risiken zu verschweigen.
- 2 Die Schulungskosten werden durch Rechnungskopien oder Kopien von Zahlungsbelegen nachgewiesen, aus denen sich der Grund der Zahlung ergibt.
- 3 Zu den auf die Schulung entfallenden Arbeitszeiten gehören auch die Zeiten, die den an der Schulung teilnehmenden Beschäftigten als Arbeitszeit angerechnet werden. Dazu gehören Reisezeiten in dem Umfang, der bei der Beschäfti-

gungsstelle im Allgemeinen bei Schulungen berücksichtigt wird.

4 Als Kosten der Arbeitszeiten der geschulten Beschäftigten werden anerkannt:

a) bei Tarifbeschäftigten: das tarifliche Arbeitnehmerbruttoentgelt des TVöD-V für die tarifliche Arbeitszeit zuzüglich eines Betrages für die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen für die gesetzliche Sozialversicherung in folgendem Umfang:

für das Jahr 2011

Prozent vom Arbeitnehmerbrutto	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Arbeitgeberbeitrag	7,3 %	0,975 %	9,95 %	1,5 %
Bemessungsgrenze br./mtl.	3.712,50	3.712,50	4.800	4.800

für das Jahr 2012

Prozent vom Arbeitnehmerbrutto	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Arbeitgeberbeitrag	7,3 %	0,975 %	9,8 %	1,5 %
Bemessungsgrenze br./mtl.	3.825	3.825	4.800	4.800

für das Jahr 2013

Prozent vom Arbeitnehmerbrutto	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Arbeitgeberbeitrag	7,3 %	1,025 %	9,45 %	1,5 %
Bemessungsgrenze br./mtl.	3.937,50	3.937,50	4.900	4.900

Die sich hieraus ergebenden Beträge sind in den Anhängen 3.1 bis 3.5 für Zeiten von September 2011 bis Ende 2011, Januar 2012 bis März 2012, April 2012 bis Ende 2012, Januar bis Ende Juli 2013 und August bis Ende 2013 wiedergegeben.

Die Jahressonderzahlung des § 20 TVöD-V wird dann anteilig berücksichtigt, wenn sie für die Beschäftigten individuell berechnet wird. Die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung sind zu beachten.

b) Bei Beamtinnen und Beamten: die Bruttogrundbezüge nach den Besoldungstabellen für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg der Besoldungsgruppe A, die im Zeitpunkt der Schulung gelten.

5 Auf der Basis von Personenstunden (Teilnehmerzahl x Veranstaltungsdauer oder Dauer eines das Vergabegesetz abgrenzbar betreffenden Teils einer Veranstaltung + gegebenenfalls anteiliger Reisezeit) können Vergütungen von Tarifbeschäftigten wie im Antrag geltend gemacht nach den je aktuellen Beträgen bis zur Entgeltgruppe 9 Stufe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst anerkannt werden. Höhere Entgeltgruppen oder höhere Stufen nur, wenn diese

im Antrag - gegebenenfalls nach einem Hinweis der Erstattungsstelle - ausdrücklich bezeichnet und konkreten Personen zugeordnet werden. Eine Pseudonymisierung genügt. Kommt es zu Vor-Ort-Prüfungen, ist die Pseudonymisierung zu überprüfen, wenn dies für die Prüfung erforderlich ist. In einer Dokumentation der Überprüfung wird die Tatsache der Prüfung, deren positives oder negatives Ergebnis, nicht aber die Zuordnung von Pseudonymen zu Personen, vermerkt.

6 Weichen die geltend gemachten Reisekosten der Teilnehmer oder gegebenenfalls als Bestandteil der Schulungskosten geltend gemachte Reisekosten der Person oder Personen, die die Schulung durchführen, nicht nach oben von den Reisekosten ab, die bei Anwendung des für oberste Landesbehörden geltenden Bestimmungen deren Beschäftigten zu erstatten wären, können sie ohne Weiteres der Höhe nach anerkannt werden. Bei Abweichungen ist es erforderlich, dass die Anspruch stellende Gemeinde oder der Gemeindeverband zumindest konkludent erklärt, dass die Kosten den in der betroffenen Gemeinde oder dem Gemeindeverband allgemein angewandten Regelungen für Reisekosten anlässlich von Schulungen entsprechen. Hierzu genügt die Tatsache der Antragstellung ohne entgegenstehende Erklärung. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wortlaut der Regelung anzufordern, um Irrtümern oder Missverständnissen vorzubeugen.

- 7 Die Anträge sind auf die Zahlung eines Geldbetrages zu richten. Eine Zahlung an die leistungs anbietende Stelle oder andere Dritte erfolgt nicht. Insbesondere ist den Verpflichtungen aus der Mitteilungsverordnung durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband, nicht aber durch die erstattende Stelle nachzukommen.

#### D Erstattung weiterer Mehrkosten

- 1 Die Erstattung von Mehrkosten, die über die Fallpauschalen des § 1 hinausgehen, setzt einen Antrag der Gebietskörperschaft voraus, der die mögliche Erstattung nach § 1 den tatsächlichen Kosten gegenüberstellt. Diese Kosten sind konkret darzulegen und zu berechnen. Pauschalierende Zuschläge werden nicht berücksichtigt. Höhere Entgeltgruppen oder Besoldungsgruppen bedürfen einer Begründung im Hinblick auf die Vermeidbarkeit und das Fehlen kostengünstiger Alternativen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 BbgVergGErstV).
- 2 Zur Geltendmachung von Reisekosten gehört die Darlegung, dass die Auswahl des Ortes der Kontrolle nicht willkürlich erfolgt, sondern insbesondere durch Hinweise auf Verstöße gegen die Mindestarbeitsentgeltvereinbarungen veranlasst oder das Ergebnis einer zufälligen Auswahl ist, deren Kriterien vorab festgelegt waren.

#### E Anträge auf Vorauszahlungen

Die Bewilligung einer Vorauszahlung nach § 5 Absatz 5 BbgVergGErstV setzt voraus, dass über die Erstattung von Kosten nach § 1 BbgVergGErstV für das Vorjahr abgerechnet wurde oder der Antrag hierzu zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf eine Vorauszahlung vorliegt. Die Vorauszahlungssumme darf 80 Prozent des Erstattungsbetrages von Bearbeitungskosten in Fallpauschalen für das Vorjahr nicht übersteigen. Vorjahr ist nicht notwendig das Kalenderjahr, sondern der zuletzt abgerechnete in das vorhergehende Kalenderjahr hineinreichende Zeitraum von zwölf Monaten.

#### F Periodische Pauschalen

- 1 Die Bewilligung einer Pauschale nach § 5 Absatz 1 bis 4 BbgVergGErstV setzt die Erstattung von Kosten nach § 1 BbgVergGErstV für einen Zeitraum voraus, der die beiden vorherigen Kalenderjahre umfasst und diesen zugeordnet werden kann.
- 2 Die Entscheidung über die Gewährung der Pauschale wird von der sachbearbeitenden Person unterschriftsreif vorbereitet und nach Prüfung durch die das Sachgebiet leitenden

Person der zuständigen, das Referat leitenden Person vorgelegt. Alle Abzeichnungen müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

#### G Bescheide - Rechtsstreitigkeiten

- 1 Entscheidungen ergehen als Verwaltungsakt schriftlich mit Begründung. Der Bescheid ergeht über einen bestimmten Zahlbetrag und enthält den Vorbehalt des § 1 Absatz 4 Satz 4 BbgVergGErstV. Der Bescheid erhält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

##### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht [...] (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts)<sup>1</sup> schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts [...] <sup>2</sup> über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

- 2 Wird eine Klage gestellt, wird der Vorgang unverzüglich auf dem Dienstweg und der Eile wegen vorab direkt dem Justizariat mitgeteilt und von diesem entschieden, ob und in welcher Zeitspanne eine Stellungnahme des Fachreferats vorzulegen ist. Bezogen auf den Rechtsstreit geht die Federführung auf das Justizariat über, dem das Fachreferat mit Vorrang zuarbeitet.

<sup>1</sup> Wegen § 52 Nummer 3 VwGO Verwaltungsgerichtsstand der betroffenen Kommune.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1

Anhang 1

<b>Aufstellung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgVergGERstV der dem kommunalen Auftraggeber bei der Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes entstandenen Kosten nach den Zeitwerten des § 1 Absatz 2 BbgVergGERstV</b>			
Antragszeitraum:			
Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 BbgVergGERstV	Zeitwerte	Anzahl	Anzahl x Zeitwert
1. Prüfung der Anwendbarkeit des Brandenburgischen Vergabegesetzes	15 Minuten je Vergabeverfahren ab 3.000 Euro vorauss. Bruttowert		
	120 Minuten je Verfahren zur Beschaffung von Leistungen, in dem eine Mindestlohnregelung Ausnahmen vorsieht		
2. Beifügen der nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz erforderlichen Vertragserklärungen zu den Vergabeunterlagen einschließlich der Rücklaufkontrolle	40 Minuten je Vergabeverfahren mit bis zu sechs Bewerbern oder bis zu zwei Nachforderungen von Unterlagen		
	60 Minuten je Vergabeverfahren mit mehr als sechs Bewerbern oder mehr als zwei Nachforderungen von Unterlagen		
3. Nachfrage nach Eintragungen in die Liste der Auftragsperren bei der Informationsstelle nach § 12 des Brandenburgischen Vergabegesetzes	40 Minuten je Vergabeverfahren mit bis zu sechs Bewerbern oder bis zu zwei Nachforderungen von Unterlagen		
	60 Minuten je Vergabeverfahren mit mehr als sechs Bewerbern oder mehr als zwei Nachforderungen von Unterlagen		
4. Vertiefte Prüfung der Angemessenheit von Angebotspreisen nach § 7 des Brandenburgischen Vergabegesetzes mit Anforderung von Stellungnahmen der Bieter und deren Auswertung	10 Minuten für die Feststellung der Voraussetzung einer vertieften Prüfung zuzüglich 90 Minuten je vertiefte Prüfung		
	oder zzgl. 290 Minuten in Fällen, in denen ausschließlich für die vertiefte Prüfung ein Aufklärungsgespräch erforderlich ist		
5. Regelmäßige Kontrolle nach § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes in Verbindung mit § 3 BbgVergGDV	30 Minuten je Auftragnehmer bei Bauaufträgen, die anhand einer Bescheinigung einer Sozialkasse geprüft werden können		
	90 Minuten in anderen Fällen und bei Bauaufträgen, die nicht anhand einer Bescheinigung einer Sozialkasse des Baugewerbes geprüft werden können		
6. Kontrollen nach § 8 Absatz 1 BbgVergG in Verbindung mit §§ 4 und 5 BbgVergGDV und deren Dokumentation	180 Minuten bei Kontrollen am Einsatzort (~ Leistungsort)		
	360 Minuten bei Kontrollen am Betriebsort		
7. Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen nach § 9 BbgVergG einschließlich der Vorbereitung der Entscheidung	170 Minuten je Vorgang		
8. Meldung der Entscheidung über eine Auftragsperre zur Sperrliste nach § 11 Absatz 2 und 4 BbgVergG sowie Entscheidung nach § 11 Absatz 5 BbgVergG	170 Minuten je Vorgang		

<b>Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 BbgVergGERstV</b>	<b>Zeitwerte</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl x Zeitwert</b>
9. Mehraufwand für Tätigkeiten in Fällen der Vergabe von ÖPNV-Leistungen	zusätzlich 60 Minuten bei Tätigkeiten der vorstehenden Nummer 2		
	zusätzlich 240 Minuten bei Tätigkeiten der vorstehenden Nummer 5		
	zusätzlich 240 Minuten bei Tätigkeiten der vorstehenden Nummer 6		
10. Bearbeitung des Antrags auf Kostenerstattung nach § 14 BbgVergG in Verbindung mit BbgVergGERstV (Bitte die zutreffende Auswahl durch die Eingabe des Wertes „1“ bei Anzahl treffen)	300 Minuten bei Gemeinden und Ämtern mit einer Einwohnerzahl bis zu 20.000 sowie bei Zweckverbänden und anderen Gemeindeverbänden (außer Landkreisen)		
	360 Minuten bei einer Einwohnerzahl über 20.000		
	480 Minuten bei kreisfreien Städten und Landkreisen		
Summe der Zeitwerte in Minuten:			
Zeitwert x Vergütungsfaktor		0,6973 / 0,7154	
Minderung durch im Abrechnungszeitraum vereinnahmte Schadenersatzleistungen			
<b>Betrag</b>		<b>Euro</b>	

**Anhang 2**

Anzahl im Kalenderjahr vergebene Aufträge nach Auftragswerten ohne Umsatzsteuer	Dienstleistungsaufträge	Baufträge	Lieferaufträge
Bis 500* Euro			
Über 500 bis 3.000* Euro			
Über 3.000 bis 10.000 Euro (nur Dienstleistungsaufträge)			(über 3.000 Euro)
Über 3.000 bis 50.000 Euro (nur Bauaufträge)			
Dienstleistungsaufträge über 10.000 Euro und Bauaufträge über 50.000 Euro			

\* Keine Angaben erforderlich, freiwillig oder zum internen Gebrauch möglich!

**Anhang 3.1**

Arbeitgeberbruttoerstattung vom 21. September 2011 bis 31. Dezember 2011 monatlich

<b>Monatsbeträge mit div. AG-Anteilen SV-Beiträge</b>						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.457,47	4.911,92	5.081,11	5.680,22	6.092,29	6.363,40
14	4.037,76	4.476,81	4.718,53	5.081,11	5.637,06	5.907,94
13	3.722,27	4.128,64	4.349,37	4.754,78	5.310,73	5.540,38
12	3.336,69	3.700,21	4.219,53	4.658,11	5.201,97	5.443,68
11	3.219,82	3.570,39	3.830,04	4.219,53	4.760,84	5.002,55
10	3.102,97	3.440,54	3.700,21	3.959,88	4.452,65	4.561,42
9	2.740,76	3.038,06	3.193,87	3.609,33	3.933,91	4.193,57
8	2.565,48	2.843,31	2.973,15	3.090,01	3.219,82	3.301,62
7	2.401,90	2.661,55	2.830,33	2.960,16	3.057,55	3.148,43
6	2.355,15	2.609,61	2.739,45	2.862,79	2.947,19	3.031,59
5	2.256,47	2.499,27	2.622,60	2.745,95	2.836,84	2.901,75
4	2.144,81	2.375,92	2.531,72	2.622,60	2.713,48	2.766,71
3	2.109,78	2.336,96	2.401,90	2.505,76	2.583,67	2.655,07
2	1.946,18	2.155,21	2.220,12	2.285,05	2.427,84	2.577,16
1		1.734,56	1.765,72	1.804,67	1.841,01	1.934,49

Arbeitgeberbruttoerstattung vom 21. September 2011 bis 31. Dezember 2011 je Stunde

<b>/(40*13/3)</b>						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	25,72	28,34	29,31	32,77	35,15	36,71
14	23,30	25,83	27,22	29,31	32,52	34,08
13	21,48	23,82	25,09	27,43	30,64	31,96
12	19,25	21,35	24,34	26,87	30,01	31,41
11	18,58	20,60	22,10	24,34	27,47	28,86
10	17,90	19,85	21,35	22,85	25,69	26,32
9	15,81	17,53	18,43	20,82	22,70	24,19
8	14,80	16,40	17,15	17,83	18,58	19,05
7	13,86	15,36	16,33	17,08	17,64	18,16
6	13,59	15,06	15,80	16,52	17,00	17,49
5	13,02	14,42	15,13	15,84	16,37	16,74
4	12,37	13,71	14,61	15,13	15,66	15,96
3	12,17	13,48	13,86	14,46	14,91	15,32
2	11,23	12,43	12,81	13,18	14,01	14,87
1		10,01	10,19	10,41	10,62	11,16

## Anhang 3.2

## Arbeitgeberbruttoerstattung vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012

Monatsbeträge mit div. AG-Anteilen SV-Beiträge						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.452,83	4.915,03	5.084,00	5.684,58	6.096,65	6.367,76
14	4.032,70	4.473,58	4.721,91	5.084,00	5.639,20	5.912,30
13	3.717,61	4.123,47	4.343,92	4.758,10	5.313,31	5.542,64
12	3.332,51	3.695,57	4.214,24	4.661,56	5.204,69	5.446,08
11	3.215,79	3.565,92	3.825,24	4.214,24	4.764,16	5.005,54
10	3.099,09	3.436,23	3.695,57	3.954,92	4.447,65	4.564,36
9	2.737,32	3.034,25	3.189,87	3.604,80	3.928,98	4.188,32
8	2.562,27	2.839,75	2.969,43	3.086,14	3.215,79	3.297,48
7	2.398,89	2.658,21	2.826,79	2.956,46	3.053,72	3.144,49
6	2.352,20	2.606,34	2.736,02	2.859,21	2.943,49	3.027,79
5	2.253,64	2.496,14	2.619,31	2.742,51	2.833,28	2.898,12
4	2.142,13	2.372,94	2.528,54	2.619,31	2.710,08	2.763,25
3	2.107,14	2.334,03	2.398,89	2.502,62	2.580,43	2.651,74
2	1.943,74	2.152,51	2.217,34	2.282,18	2.424,80	2.573,94
1		1.732,39	1.763,50	1.802,41	1.838,70	1.932,07

## Arbeitgeberbruttoerstattung vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012 je Stunde

/(40*13/3)						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	25,69	28,36	29,33	32,80	35,17	36,74
14	23,27	25,81	27,24	29,33	32,53	34,11
13	21,45	23,79	25,06	27,45	30,65	31,98
12	19,23	21,32	24,31	26,89	30,03	31,42
11	18,55	20,57	22,07	24,31	27,49	28,88
10	17,88	19,82	21,32	22,82	25,66	26,33
9	15,79	17,51	18,40	20,80	22,67	24,16
8	14,78	16,38	17,13	17,80	18,55	19,02
7	13,84	15,34	16,31	17,06	17,62	18,14
6	13,57	15,04	15,79	16,50	16,98	17,47
5	13,00	14,40	15,11	15,82	16,35	16,72
4	12,36	13,69	14,59	15,11	15,64	15,94
3	12,16	13,47	13,84	14,44	14,89	15,30
2	11,21	12,42	12,79	13,17	13,99	14,85
1		9,99	10,17	10,40	10,61	11,15

**Anhang 3.3**

Arbeitgeberbruttoerstattung vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 monatlich

<b>Monatsbeträge mit div. AG-Anteilen SV-Beiträge</b>						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.608,68	5.113,33	5.301,20	5.972,25	6.482,22	6.817,75
14	4.173,85	4.630,15	4.898,57	5.301,20	5.918,56	6.254,07
13	3.847,73	4.267,80	4.495,96	4.938,82	5.556,18	5.811,19
12	3.449,14	3.824,92	4.361,74	4.831,48	5.435,41	5.703,82
11	3.328,35	3.690,73	3.959,13	4.361,74	4.945,55	5.213,96
10	3.207,55	3.556,50	3.824,92	4.093,34	4.603,31	4.724,11
9	2.833,13	3.140,45	3.301,51	3.730,97	4.066,49	4.334,90
8	2.651,95	2.939,14	3.073,36	3.194,15	3.328,35	3.412,90
7	2.482,86	2.751,25	2.925,73	3.059,94	3.160,59	3.254,54
6	2.434,52	2.697,56	2.831,78	2.959,28	3.046,52	3.133,76
5	2.332,51	2.583,50	2.710,99	2.838,50	2.932,45	2.999,55
4	2.217,10	2.456,00	2.617,04	2.710,99	2.804,94	2.859,96
3	2.180,89	2.415,73	2.482,86	2.590,21	2.670,74	2.744,56
2	2.011,77	2.227,84	2.294,94	2.362,06	2.509,66	2.664,02
1		1.793,03	1.825,23	1.865,50	1.903,06	1.999,69

Arbeitgeberbruttoerstattung vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 je Stunde

<b>/(40*13/3)</b>						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	26,59	29,50	30,58	34,46	37,40	39,33
14	24,08	26,71	28,26	30,58	34,15	36,08
13	22,20	24,62	25,94	28,49	32,06	33,53
12	19,90	22,07	25,16	27,87	31,36	32,91
11	19,20	21,29	22,84	25,16	28,53	30,08
10	18,51	20,52	22,07	23,62	26,56	27,26
9	16,35	18,12	19,05	21,53	23,46	25,01
8	15,30	16,96	17,73	18,43	19,20	19,69
7	14,32	15,87	16,88	17,65	18,23	18,78
6	14,05	15,56	16,34	17,07	17,58	18,08
5	13,46	14,91	15,64	16,38	16,92	17,31
4	12,79	14,17	15,10	15,64	16,18	16,50
3	12,58	13,94	14,32	14,94	15,41	15,83
2	11,61	12,85	13,24	13,63	14,48	15,37
1		10,34	10,53	10,76	10,98	11,54

## Anhang 3.4

Arbeitgeberbruttoerstattung vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 monatlich

Monatsbeträge mit div. AG-Anteilen SV-Beiträge						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.661,48	5.138,72	5.315,49	5.928,83	6.361,29	6.645,82
14	4.221,67	4.683,19	4.936,66	5.315,49	5.883,31	6.167,82
13	3.891,81	4.316,69	4.547,47	4.974,53	5.555,38	5.792,26
12	3.488,65	3.868,73	4.411,71	4.873,54	5.441,76	5.694,29
11	3.366,48	3.733,01	4.004,48	4.411,71	4.980,86	5.233,41
10	3.244,29	3.597,24	3.868,73	4.140,24	4.656,05	4.772,52
9	2.865,58	3.176,42	3.339,33	3.773,71	4.113,08	4.384,56
8	2.682,33	2.972,81	3.108,57	3.230,74	3.366,48	3.452,00
7	2.511,30	2.782,77	2.959,24	3.095,00	3.196,80	3.291,82
6	2.462,41	2.728,46	2.864,21	2.993,18	3.081,42	3.169,66
5	2.359,24	2.613,10	2.742,05	2.871,01	2.965,42	3.033,91
4	2.242,50	2.484,14	2.647,02	2.742,05	2.837,08	2.892,72
3	2.205,87	2.443,40	2.511,30	2.619,89	2.701,34	2.775,99
2	2.034,81	2.253,36	2.321,23	2.389,13	2.538,41	2.694,54
1		1.813,56	1.846,14	1.886,87	1.924,86	2.022,59

Arbeitgeberbruttoerstattung vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 je Stunde

/(40*13/3)						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	26,89	29,65	30,67	34,21	36,70	38,34
14	24,36	27,02	28,48	30,67	33,94	35,58
13	22,45	24,90	26,24	28,70	32,05	33,42
12	20,13	22,32	25,45	28,12	31,40	32,85
11	19,42	21,54	23,10	25,45	28,74	30,19
10	18,72	20,75	22,32	23,89	26,86	27,53
9	16,53	18,33	19,27	21,77	23,73	25,30
8	15,48	17,15	17,93	18,64	19,42	19,92
7	14,49	16,05	17,07	17,86	18,44	18,99
6	14,21	15,74	16,52	17,27	17,78	18,29
5	13,61	15,08	15,82	16,56	17,11	17,50
4	12,94	14,33	15,27	15,82	16,37	16,69
3	12,73	14,10	14,49	15,12	15,58	16,02
2	11,74	13,00	13,39	13,78	14,64	15,55
1		10,46	10,65	10,89	11,11	11,67

**Anhang 3.5**

Arbeitgeberbruttoerstattung vom 1. August 2013 bis 31. Dezember 2013 monatlich

<b>Monatsbeträge mit div. AG-Anteilen SV-Beiträge</b>						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.724,62	5.206,08	5.385,32	5.999,73	6.438,25	6.726,76
14	4.280,77	4.745,10	5.001,19	5.385,32	5.953,58	6.242,07
13	3.946,30	4.377,13	4.611,14	5.039,58	5.628,57	5.861,25
12	3.537,49	3.922,90	4.473,47	4.937,18	5.513,36	5.768,93
11	3.413,60	3.785,28	4.060,54	4.473,47	5.046,00	5.302,08
10	3.289,71	3.647,60	3.922,90	4.198,21	4.719,51	4.834,74
9	2.905,71	3.220,89	3.386,09	3.826,53	4.170,67	4.445,94
8	2.719,88	3.014,43	3.152,09	3.275,97	3.413,60	3.500,33
7	2.546,46	2.821,72	3.000,66	3.138,33	3.241,55	3.337,91
6	2.496,88	2.766,67	2.904,31	3.035,08	3.124,56	3.214,03
5	2.392,26	2.649,68	2.780,44	2.911,20	3.007,55	3.076,39
4	2.273,89	2.518,92	2.684,08	2.780,44	2.876,79	2.933,21
3	2.236,75	2.477,60	2.546,46	2.656,56	2.739,16	2.814,85
2	2.063,29	2.284,90	2.353,74	2.422,57	2.573,94	2.732,27
1		1.838,96	1.871,99	1.913,29	1.951,80	2.050,91

Arbeitgeberbruttoerstattung vom 1. August 2013 bis 31. Dezember 2013 je Stunde

<b>/(40*13/3)</b>						
	Basis: Grundgehalt		Basis: Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	27,26	30,04	31,07	34,61	37,14	38,81
14	24,70	27,38	28,85	31,07	34,35	36,01
13	22,77	25,25	26,60	29,08	32,47	33,82
12	20,41	22,63	25,81	28,48	31,81	33,28
11	19,69	21,84	23,43	25,81	29,11	30,59
10	18,98	21,04	22,63	24,22	27,23	27,89
9	16,76	18,58	19,54	22,08	24,06	25,65
8	15,69	17,39	18,19	18,90	19,69	20,19
7	14,69	16,28	17,31	18,11	18,70	19,26
6	14,41	15,96	16,76	17,51	18,03	18,54
5	13,80	15,29	16,04	16,80	17,35	17,75
4	13,12	14,53	15,49	16,04	16,60	16,92
3	12,90	14,29	14,69	15,33	15,80	16,24
2	11,90	13,18	13,58	13,98	14,85	15,76
1		10,61	10,80	11,04	11,26	11,83

**Anhang 4 (zu C 4 a) - Stand:  
Durchgeschriebene Fassung des TVöD  
für den Bereich Verwaltung  
im Bereich der Vereinigung  
der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V)  
vom 7. Februar 2006  
(in der Fassung vom 1. März 2012)  
Auszug**

**§ 20  
Jahressonderzahlung**

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 v. H.,  
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v. H. und  
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v. H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

**Protokollerklärung zu Absatz 2:**

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) Für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze\* für die Jahressonderzahlung 75 v. H. der dort genannten Vmhundertsätze betragen.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte kei-

nen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
  - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
  - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
  - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) --- *betrifft Auszahlungzeitpunkt* ---

(6) <sup>1</sup>Beschäftigte, die bis zum 31. März 2005 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. <sup>2</sup>In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

\* Bemessungssatz Ost: EG 1-8: 67,5 v. H.; EG 9-12: 60 v. H.; EG 13-15: 45 v. H.

Quelle: [http://www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraege\\_\\_texte/](http://www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraege__texte/) am 2.5.2013, 19:30 h.

**Schließung der Justizvollzugsanstalt  
Cottbus-Dissenchen  
- Außenstelle Frankfurt (Oder) -**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
(4402 - IV.013)  
Vom 5. September 2013

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wird die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen - Außenstelle Frankfurt (Oder) - geschlossen.

Potsdam, den 5. September 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Feststellung der Nichterforderlichkeit  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für den Neubau eines Geh- und Radweges  
entlang der Bundesstraße 168 von Müncheberg  
bis zu den Anlagen der DBAG in Dahmsdorf  
in der Stadt Müncheberg,  
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Planfeststellungsbehörde  
gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Vom 11. September 2013

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat im Zusammenhang mit dem Antrag auf Entscheidung über den Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 17b Absatz 1 Nummer 6 Bundesfernstraßengesetz, in Verbindung mit § 74 Absatz 7 Verwaltungsverfahrensgesetz, für das oben genannte Vorhaben zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die „Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ beantragt.

Das Vorhaben stellt den Neubau eines Straßen begleitenden Geh- und Radweges in einer Länge von rd. 1,6 km, beginnend

in der Ortslage Müncheberg in Höhe des Grundstücks Eberswalder Straße 84 (ZALF) und endend am Bahnübergang in Dahmsdorf dar. Der Geh- und Radweg verläuft auf der östlichen Seite parallel zur B 168, verfügt über eine Breite von 2,00 m (außerorts) und 2,50 m (innerorts), zuzüglich beidseitiger Bänke von je 0,50 m, und wird mit Asphalt befestigt. Mit dem Bau des Geh- und Radweges sind die Anpassung der einmündenden Straße Am Bahnhof und des Stichweges Eberswalder Straße sowie die Anlage einer Mittelinsel/Querungshilfe in Höhe des Grundstücks Eberswalder Straße 84 geplant. Die Struktur- und Verkehrscharakteristik der vorhandenen Bundesstraße wird mit alledem nicht verändert.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das oben genannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0331 866 8473 im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

**Errichtung und Betrieb  
von 12 Windkraftanlagen (WKA) am Standort  
im Landkreis Potsdam-Mittelmark in  
14778 Planebruch, Gemarkung Desmathen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. September 2013

Die Firma Desmathen Windpark GmbH & Co. KG, Schuppertgasse 30 in 35083 Wetter, vertreten durch die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen, beantragt die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 12 WKA des Typs ENERCON E-115 mit einer Leistung von 3,0 MW und einer Gesamthöhe von 206,86 m im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14778 Planebruch, Gemarkung Desmathen.

Die Bezeichnung der betroffenen Flurstücke kann den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb von 12 WKA des Typs ENERCON E-115
- Errichtung der Zuwegung zu den einzelnen WKA
- Errichtung der Kranaufstellflächen an den einzelnen WKA.

Die elektrische Gesamtleistung der 12 beantragten WKA beträgt insgesamt 36 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für Juni 2014 geplant.

### **I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 02.10.2013 bis einschließlich 04.11.2013**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 und
- im Amt Brück, Bauamt, Raum 206, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **II. Einwendungen**

Einwendungen können während der **Einwendungsfrist vom 02.10.2013 bis einschließlich 18.11.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen zu den geänderten Antragsunterlagen werden in einem Erörterungstermin **am 09.12.2013 um 10:00 Uhr**, im Gasthaus zur Erholung, Brandenburgische Str. 29 in 14778 Golzow erörtert.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird ein Termin zur Fortführung der Erörterung an nachfolgenden Werktagen verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Revitalisierung der Schnellen Havel - Uferstrukturierung von Station 20+900 bis 25+600 und Grabenverfüllung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. September 2013

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beantragt eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die „Revitalisierung der Schnellen Havel - Uferstrukturierung von Station 20+900 bis 25+600 und Grabenverfüllung“ im Landkreis Oberhavel, in den Städten Oranienburg und Liebenwalde, Gemarkung Neuholland, Flur 105, Flurstücke Nr. 25, 28, 29, 37, 45; Flur 106, Flurstücke Nr. 14, 16, 17, 21, 29, 31; Gemarkung Freienhagen, Flur 4, Flurstücke Nr. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23; Flur 101, Flurstück Nr. 10, 11; Gemarkung Liebenwalde, Flur 101, Flurstücke Nr. 1, 47, 51, 57, 63; Gemarkung Malz, Flur 7, Flurstücke Nr. 22/5 und 65/26.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge Grundwasserwiederanstieg in der Ortslage Altdöbern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. September 2013

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg beantragte die Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben.

Das Vorhaben umfasst Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge des Grundwasserwiederanstiegs in der Ortslage Altdöbern zur Abriegelung des Grundwasserzuströmes durch einen Graben und die Überleitung des Wassers in das Chransdorfer Fließ. Das Vorhaben umfasst die gesamte Ortslage Altdöbern.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit **vom 2. Oktober 2013 bis zum 1. November 2013** im Amt Altdöbern, Bauamt, Marktstraße 1 in 03229 Altdöbern und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

Im Bauamt des Amtes Altdöbern ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **15. November 2013** (Ende der Einwendungsfrist) im Amt Altdöbern, Marktstraße 1 oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RS 1, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt ge-

macht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264)

### Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinehaltungsanlage in 15838 Am Mellensee, OT Saalow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg  
Vom 24. September 2013

Der Firma Saalower Mast GmbH, Zum Kietz 3 - 5 in 15838 Am Mellensee, OT Gadsdorf wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinehaltungsanlage) auf dem Grundstück in 15838 Am Mellensee, OT Saalow, Rehagener Weg 4, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstücke 345, 346, 423 wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden. Während der Einwendungsfrist vom 07.03.2012 bis einschließlich 10.04.2012 wurden 96 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Für die oben genannte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

#### Auslegung

Der Bescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen **vom 26.09.2013 bis einschließlich 09.10.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 (Telefon: 0355 4991-1411) und in der Gemeindeverwaltung Am Mellensee, Bauamt, Zosener Straße 21 c in 15838 Am Mellensee OT Klausdorf (Telefon: 033703 9590-10) aus und können dort während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, wird zeitgleich der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: [www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/schweinehaltung\\_saalow\\_2013.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/schweinehaltung_saalow_2013.pdf)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

#### Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Lan-

desamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windpark Hartmannsdorf Nord in 04916 Schönwalde OT Hartmannsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. September 2013

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung für drei Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Hartmannsdorf Nord gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 6, Flurstücke 15 und 16, Flur 7, Flurstück 2 sowie Flur 8, Flurstück 22. Es handelt sich um zwei WKA vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 119 m und eine WKA vom Typ Vestas V90 mit einer Nabenhöhe von 125 m. Die Genehmigung ist flurstücksbezogen. Vorherige Anträge auf diesen Flurstücken sind gegenstandslos. Bei den beantragten WKA handelt es sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für die beantragten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz für die 380-kV-Freileitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf (527/529/528), Abschnitt Mast 189 - Portal UW Wustermark, Az.: 27.2-1-31**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 6. September 2013

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Planfeststellungsbehörde) vom 20.08.2013, Aktenzeichen: 27. 2-1-31, ist der Plan der 50Hertz Transmission GmbH (50HzT) für das oben genannte Vorhaben gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 43b Nr. 1 EnWG sowie § 74 VwVfG in Verbindung mit dem VwVfGBbg mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten auf der Grundlage des Antrages vom 19. Juli 2012 festgestellt worden.

Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen entschieden worden, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt wurde.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Absatz 3 Satz 1 EnWG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**7. Oktober 2013 bis 21. Oktober 2013**

in folgenden Ämtern bzw. Stadtverwaltungen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

**Stadtverwaltung Hohen Neuendorf**, Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste, - Rathausaußenstelle -, 2. Obergeschoss, Vorraum, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf

**Dienstgebäude des Bürgerservice der Stadtverwaltung Velten**, Rathausstraße 17, 16727 Velten

**Gemeinde Oberkrämer**, Bauamt (Zimmer 9), Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer

**Gemeinde Schönwalde-Glien**, Bauamt - Zimmer 2.15, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

**Stadt Nauen**, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG, 14641 Nauen

**Gemeinde Brieselang**, FB Gemeindeentwicklung/Bauwesen, Zimmer 4.4, Am Markt 3, 14656 Brieselang

**Gemeinde Wustermark**, Rathaus/Zimmer 203, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

**Stadt Kremmen**, Bauamt, Zimmer 301, Eingang Mühlenstraße 1, 16766 Kremmen

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich angefordert werden.

**Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
Vom 10. September 2013

Die Verkehrsfreigabe der Ortsumfahrung Kuhbier und der freien Strecke zwischen Kuhbier und Pritzwalk im Verlauf der Bundesstraße B 189 erfolgt am 4. November 2013.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Nr.: 40.17 7172/189.11 vom 7. Dezember 2010 wird die neu errichtete Verkehrsfläche als Kraftfahrtstraße nach § 18 der Straßenverkehrsordnung mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Zukünftiger Baulasträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gleichzeitig werden mit der Ingebrauchnahme der Ortsumfahrung Kuhbier und der freien Strecke zwischen Kuhbier und Pritzwalk die verlassenen Teilabschnitte der bisherigen B 189 entsprechend oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss zur Kreisstraße in Baulast des Landkreises Prignitz und zur sonstigen öffentlichen Straße in Baulast der Gemeinde Groß Pankow umgestuft.

Die zurückgebauten Teilabschnitte der verlassenen B 189 werden entsprechend oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss eingezogen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Lebus Blatt 2288** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lebus, Flur 3, Flurstück 262, Landwirtschaftsfläche, Der Plan, Größe: 9.411 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.800,00 EUR.

Nutzung: verpachtete Landwirtschaftsfläche

Postanschrift: östlich der Podelziger Chaussee, 15236 Lebus

AZ: 3 K 64/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 11. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 6439** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 157, Flurstück 112/2, Größe: 2.719 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 158, Flurstück 38, Größe: 275 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2: 1.116.000,00 EUR

lfd. Nr. 3: 9.600,00 EUR

Gesamtausgebot: 1.125.600,00 EUR.

Postanschrift: August-Bebel-Straße 61, 62, 15517 Fürstenwalde  
Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Bürogebäude und Scheune  
Geschäfts-Nr.: 3 K 170/11

#### Amtsgericht Neuruppin

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 16. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kletzke Blatt 234** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kletzke	3	2/2	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Alte Dörfer	1.968 m <sup>2</sup>
2	Kletzke	3	2/3	Gartenland, Alte Dörfer	3.065 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus (Wohnfläche ca. 246 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude bebaute Grundstück nebst Gartenland in 16336 Plattenburg OT Kletzke, Dorfstraße 80.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 381/11

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Grenzheim Blatt 837** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Grenzheim	4	20/1	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 14a	462 m <sup>2</sup>
9	Grenzheim	4	22	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 14a	63 m <sup>2</sup>

vorsteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Wohngrundstück in 19348 Berge OT Muggerkuhl, Dorfstr. 14 a, bebaut mit einem ehemals als Gaststätte genutzten Wohnhaus (Bj. 1900, unterkellert).

Der Vorsteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 18.700,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 4, Flurstück 20/1 auf: 18.500,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 4, Flurstück 22 auf: 200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 382/11

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lübbenow Blatt 241** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	4/2	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 26	431 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstück in 17337 Uckerland, OT Lübbenow, Dorfstraße 26, bebaut mit einem Einfamilien-Reihenendhaus (Bj. ca. 1923) mit Anbau (Bj. ca. 1978)

vorsteigert werden.

Der Vorsteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 67/11

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Tackern Blatt 726** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tackern	2	15	Ackerland, Aschhöfe	7.510 m <sup>2</sup>
2	Tackern	4	5/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Gartenland, Im Dorfe	3.210 m <sup>2</sup>
3	Tackern	4	107	Grünland, Kohlgarten	2.070 m <sup>2</sup>
4	Tackern	4	124/1	Grünland, Kohlgarten	1.550 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten:

Flur 4, Flurstück 5/1: bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr 1930), einer Scheune (Baujahr 1929) und einer Garage in 16928 Groß Pankow OT Tackern 42

übrige Flurstücke: landwirtschaftliche Nutzflächen in der Gemarkung Tackern (im Außenbereich)

vorsteigert werden.

Der Vorsteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 60.300,00 EUR,

- a) für das Grundstück Flur 2 Flurstück 15 auf 4.600,00 EUR
- b) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 5/1 auf 54.000,00 EUR
- c) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 107 auf 1.000,00 EUR
- d) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 124/1 auf 700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 271/11

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Krewelin Blatt 199** eingetragene 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Krewelin	1	54		1.459 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: ein halber ideeller Anteil an dem Grundstück in 16792 Zehdenick, OT Krewelin, Kreweliner Dorfstraße 50A, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Holzbungalow und diversen Schuppen

vorsteigert werden.

Der Vorsteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 390/10

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3938** eingetragene Teil-eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	69,19/1000 Wittstock	3	7	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 11	1.085 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Keller-, Erd- und Obergeschoss gelegenen Raumeinheit einschließlich Treppenhaus, Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.  
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3931 - 3944, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Veräußerung an Ehegatten oder an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Dies gilt ferner nicht bei der Veräußerung durch die Firma I.M.C.O. Individualhaus GmbH in Wittstock. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Juli 1993 und 12. Oktober 1993 Bezug genommen. Eingetragen am 19. Oktober 1993.

laut Gutachten: leerstehende Gewerbeinheit in der „Burgpassage“, gelegen Burgstr. 3 in 16909 Wittstock/Dosse, NFl. insg. ca. 126 m<sup>2</sup>, versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 27.000,00 EUR.

Im Termin am 31.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 186/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 24. Oktober 2013, 11:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3932** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	93,36/1000 Wittstock	3	7	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Burgstraße 11	1.085 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im Keller-, Erd- und Obergeschoss gelegenen Raumeinheit einschließlich Treppenhaus, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.  
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3931-3944, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten oder an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Dies gilt ferner nicht bei Veräußerung durch die Firma I.M.C.O. Individualhaus GmbH in Wittstock. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Juli 1993 und 12. Oktober 1993 Bezug genommen.  
Eingetragen am 19. Oktober 1993.

laut Gutachter: Gewerbeinheit in 16909 Wittstock, Burgstraße 3, (Burgpassage, nördlicher Seitenflügel), gelegen im EG und OG (ca. 111 m<sup>2</sup>) und im Keller (ca. 59 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Im Termin am 06.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das Meistgebot die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 287/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Mittwoch, 13. November 2013, 10:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Eichenfelde Blatt 155** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Wittstock	26	51	Grünland, Die Elslaake	3.401 m <sup>2</sup>
12	Eichenfelde	1	135	Weg, An der Gemarkung Wittstock	1.146 m <sup>2</sup>
	Eichenfelde	1	141/2	Ackerland, Grünland An der Gemarkung Wittstock	21.132 m <sup>2</sup>
	Eichenfelde	4	92	Verkehrsfläche, Weg Waldfläche, Nadelwald Der Damelow	943 m <sup>2</sup>
	Eichenfelde	4	93	Landwirtschaftsfläche, Grünland, Brachland Der Damelow	35.037 m <sup>2</sup>
	Eichenfelde	4	94	Landwirtschaftsfläche, Brachland, Waldfläche, Nadelwald, Der Damelow	28.380 m <sup>2</sup>
13	Eichenfelde	1	123	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Am Dorfe	30.080 m <sup>2</sup>
	Eichenfelde	4	97	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Der Damelow	38.249 m <sup>2</sup>
	Eichenfelde	4	98	Landwirtschaftsfläche Der Damelow	20.700 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Flächen der Land- und Forstwirtschaft (Ackerland, Grünland, Brachland, Wegflächen und Waldflächen) mit einer Gesamtgröße von 179.068 m<sup>2</sup> in den Gemarkungen Eichenfelde und Wittstock

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 110.200,00 EUR

Einzelwerte:  
Grundstück lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses auf: 2.000,00 EUR  
Grundstück lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses auf: 42.500,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses auf:  
65.700,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 366/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Donnerstag, 14. November 2013, 13:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Groß Leppin Blatt 656** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Groß Leppin	2	38/1	Gebäude- und Freifläche Kleine Straße 23	767 m <sup>2</sup>
2	Groß Leppin	2	38/2	Gebäude- und Freifläche Kleine Straße 22	53 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: EFH (Wohnfläche ca. 100 m<sup>2</sup>) mit Nebengebäude und Garage in 19339 Plattenburg OT Glöwen GT Groß Leppin, Kleine Straße 23 versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 47.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 364/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Dienstag, 19. November 2013, 9:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 1400** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkenwerder	7	587	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eichholzstraße 20	1.969 m <sup>2</sup>

versteigert werden.  
Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 16547 Birkenwerder, Eichholzstr. 20, welches mit einem villenartigen, zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit Haupt- und Zweitwohnung (insges. ca. 473 m<sup>2</sup> Wfl.) bebaut ist. Im Haus befinden sich ein Schwimmbad und eine Sauna; 3 Garagenstellplätze sind vorhanden. Auf dem Grundstück ist eine Freizeitsportanlage angelegt.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.200.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 315/10

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am  
**Mittwoch, 20. November 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 1568 und 2861** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
<b>Blatt 1568</b>					
1	Leegebruch	5	725	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Kornweg 50 (Grundstücksgrundbuch Blatt 2861 Abt. II Nr. 1 Nutzungsrecht)	581 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	5	725	Kornweg 50	581 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück und Gebäudeeigentum in 16767 Leegebruch, Kornweg 50, giebelständige Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1937) mit Anbauten (Bj. ca. 1972/73) und Kriechkeller versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 50.000,00 EUR.  
Einzelwerte:  
a) Grundstück Flur 5 Flst. 725: 30.000,00 EUR  
b) Gebäudeeigentum: 20.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 170/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Donnerstag, 21. November 2013, 9:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kreuzbruch Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Kreuzbruch	1	2/1	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 24	1.498 m <sup>2</sup>

laut Gutachter gelegen in Kreuzbruch, Kreuzbrucher Str. 24, 16559 Liebenwalde, bebaut mit einem EFH (Wfl. ca. 175 m<sup>2</sup>) und Schuppen, versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.  
AZ: 7 K 214/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Donnerstag, 21. November 2013, 10:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenwerder Blatt 7025** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fürstenwerder	7	91/24	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neuer Weg 7	754 m <sup>2</sup>

laut Gutachter gelegen Fürstenwerder, Neuer Weg 7 in 17291 Nordwestuckermark, bebaut mit einem unterkellerten Reihenhaus (Wfl. ca. 109 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

Im Termin am 28.02.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 7 K 23/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 26. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wulfersdorf Blatt 227 und 242** eingetragenen Grundstücke

#### Wulfersdorf Blatt 227:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wulfersdorf	4	48/5	Grünland, Der Dudel	5.667 m <sup>2</sup>
			49	Hof- und Gebäudefläche, das.	1.300 m <sup>2</sup>
			32	Holzung, Unland, Die Bergstücke	3.470 m <sup>2</sup>
			5	Holzung, Im kurzen Hufschlag	3.420 m <sup>2</sup>
2	Wulfersdorf	4	48/3	Grünland, Der Dudel	82 m <sup>2</sup>
			47/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Dudel 2	69.432 m <sup>2</sup>

#### Wulfersdorf Blatt 242:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Wulfersdorf	8	43	Ackerland, Das Wendefeld	163.950 m <sup>2</sup>
7	Wulfersdorf	2	59	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen und Gartenland, Dorflage	7.020 m <sup>2</sup>
8	Wulfersdorf	8	23/3	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen und Ackerland, Das Wendefeld	2.487 m <sup>2</sup>
10	Freyenstein	6	16	Grünland, Der Birkhorst	19.560 m <sup>2</sup>
11	Freyenstein	6	43	Grünland, Das Hoheholz	15.850 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich insgesamt um verpachtete, teilbebaute Grundstücke sowie diverse Flächen der Land- und Forstwirtschaft in den Gemarkungen Wulfersdorf und Freyenstein (Amtsbereich Wittstock).

Die Grundstücke sind wie folgt bebaut:

- Flurstück 59: desolate, wirtschaftlich überalterte Bebauung mit großer Stallanlage und kleinem Siedlungshaus
- Flurstück 23/3: teilbebaut mit kleinem Siedlungshaus mit Stallanteil (mangelhafter Zustand unterstellt)
- Flurstück 49: bebaut mit älteren Stallungen, laufende Betriebsstätte (Milchviehanlage)
- Flurstück 47/2: bebaut mit Wohnhaus (ca. 270 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche) sowie Milchvieh-Stallanlage (ca. 2000 m<sup>2</sup> Nfl.)

Die Photovoltaikanlage sowie landwirtschaftliche Gerätschaften und Vieh **sind nicht** Gegenstand des Verfahrens.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 10.12.2012 (Blatt 242) und am 12.12.2012 (Blatt 227) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 664.423,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 365/12

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 17384** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1: 1.109,63/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m<sup>2</sup>,  
Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 610.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leerstehende 4-Zimmer Maisonettewohnung nebst einem Hobbyraum (Wfl. ca. 183 m<sup>2</sup>/Bj. ca. 2009) mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11d. UG: Eingangsbereich, Hobbyraum, Duschbad, Abstellkammer, Zugang zur Tiefgarage, EG: 2 Zimmer, Bad, Ankleide, Gartenterrasse, 1. OG: Wohnen, Küche, 2 Balkone, 2. OG: Zimmer, Ankleide, Bad, Galerie. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Hausgeld beträgt ca. 540 EUR.

Im Termin am 18. Juni 2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 195-3/11

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17381** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.000,92/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 530.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leerstehende 3-Zimmer Maisonettewohnung nebst einem Hobbyraum (Wfl. ca. 165 m<sup>2</sup>/Bj. ca. 2009) mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11a. UG: Eingangsbereich, Hobbyraum, Duschbad, Abstellkammer, Zugang zur Tiefgarage, EG: Wohnen, Küche, 2 Gartenterrassen, 1. OG: 2 Zimmer, Bad, 2. OG: Zimmer, Dachterrasse. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Hausgeld beträgt ca. 480 EUR.

Im Termin am 19. Juni 2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 195-1/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17383** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.000,92/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 530.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leerstehende 3-Zimmer Maisonettewohnung nebst einem Hobbyraum (Wfl. ca. 165 m<sup>2</sup>/Bj. ca. 2009) mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11c. UG: Eingangsbereich, Hobbyraum, Duschbad, Abstellkammer, Zugang zur Tiefgarage, EG: Wohnen, Küche, 2 Gartenterrassen, 1. OG: 2 Zimmer, Bad, 2. OG: Zimmer, Dachterrasse. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Hausgeld beträgt ca. 480 EUR.

AZ: 2 K 195-2/11

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17386** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 822,30/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 542/1, Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, groß: 4.404 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 430.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 eingetragen worden.

Es handelt sich um eine leerstehende 3-Zimmer Maisonettewohnung nebst 2 Hobbyräumen (Wfl. ca. 134 m<sup>2</sup>/Bj. ca. 2009) im Erdgeschoss rechts mit der postalischen Bezeichnung Bertinistaße 11e. UG: 2 Hobbyräume, Abstellraum, Duschbad, Flur, Zugang zur Tiefgarage, EG: Eingangsbereich, 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Gartenterrasse. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Das monatliche Hausgeld beträgt ca. 440 EUR.

Im Termin am 20. Juni 2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 195-5/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 21. Oktober 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fohrde Blatt 1046** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 718, Gebäude- und Freifläche August-Bebel-Straße 41, groß: 1.455 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 82.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. November 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 2012, Wfl. ca. 280 m<sup>2</sup>), und einem Bungalow (Bj. ca. 2012, Wfl. ca. 95 m<sup>2</sup>) bebaut. Beide Objekte befinden sich im Rohbauzustand. Aufgrund von Witterungseinflüssen bestehen an beiden Gebäuden starke Feuchtigkeitseinwirkungen an inneren und äußeren Mauerwerk.

AZ: 2 K 125/12

### Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 22. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 953** verzeichneten Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis nach Bodenordnungsverfahren:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
62	43	112	Grünanlage, Dorfstraße	584
63	43	117	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	338
64	43	118	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	321
65	43	120	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	389
66	43	122	Straße, Heideweg	5.853
67	43	125	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	367
68	43	126	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	367
69	43	127	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	367
70	43	132	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	337
71	43	133	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	302
72	43	134	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	266
73	43	135	Grünanlage, Heideweg	871
74	43	139	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	334
75	43	140	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	334
76	43	141	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	341
77	43	142	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	286
78	43	143	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	277
79	43	144	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	498
80	43	145	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	270
81	43	146	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	322
82	43	147	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	329
83	43	148	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	275
84	43	149	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	339
85	43	150	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	263
86	43	151	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	267
87	43	152	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	273
88	43	153	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	267
89	43	154	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	275
90	43	156	Gebäude- und Freifläche, Grünanlage Dorfstraße	156
91	43	158	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße	312
92	43	159	Grünanlage, Straße Dorfstraße	1.301
93	43	160	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße	4.080
94	43	161	Grünanlage, Dorfstraße	814
95	43	162	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße	9.332
96	43	163	Grünanlage, Dorfstraße	2.193
97	43	164	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße	1.484

versteigert werden.

Bei den Grundstücken im Bebauungsplangebiet BP 02 „Mischgebiet Woltersdorf-West“ handelt es sich größtenteils um unbe-

baute Wiese, auf dem Flurstück 133, 134 befindet sich eine Beton-Bodenplatte, auf dem Flurstück 135 Spielgeräte, auf dem Flurstück 139 ein Carport. Flurstücke 122, 156, 158 und 159 sind teilweise befestigt und dienen als Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.10.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 878.450 EUR. Es entfallen auf die Grundstücke gemäß Bestandsverzeichnis folgende Beträge:

lfd. Nr. 62 =	2.050 EUR	lfd. Nr. 80 =	10.400 EUR
lfd. Nr. 63 =	13.000 EUR	lfd. Nr. 81 =	12.400 EUR
lfd. Nr. 64 =	12.350 EUR	lfd. Nr. 82 =	12.650 EUR
lfd. Nr. 65 =	15.000 EUR	lfd. Nr. 83 =	10.600 EUR
lfd. Nr. 66 =	43.900 EUR	lfd. Nr. 84 =	13.050 EUR
lfd. Nr. 67 =	14.150 EUR	lfd. Nr. 85 =	10.150 EUR
lfd. Nr. 68 =	14.150 EUR	lfd. Nr. 86 =	10.300 EUR
lfd. Nr. 69 =	14.150 EUR	lfd. Nr. 87 =	10.500 EUR
lfd. Nr. 70 =	11.700 EUR	lfd. Nr. 88 =	10.300 EUR
lfd. Nr. 71 =	10.450 EUR	lfd. Nr. 89 =	10.600 EUR
lfd. Nr. 72 =	10.250 EUR	lfd. Nr. 90 =	5.600 EUR
lfd. Nr. 73 =	6.550 EUR	lfd. Nr. 91 =	2.350 EUR
lfd. Nr. 74 =	12.850 EUR	lfd. Nr. 92 =	9.750 EUR
lfd. Nr. 75 =	12.850 EUR	lfd. Nr. 93 =	146.900 EUR
lfd. Nr. 76 =	13.150 EUR	lfd. Nr. 94 =	6.100 EUR
lfd. Nr. 77 =	11.000 EUR	lfd. Nr. 95 =	332.600 EUR
lfd. Nr. 78 =	10.650 EUR	lfd. Nr. 96 =	12.600 EUR
lfd. Nr. 79 =	19.150 EUR	lfd. Nr. 97 =	4.250 EUR

Im Termin am 26.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 334/01

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brück Blatt 433** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brück, Flur 2, Flurstück 394, Mittelreihe 22, Gebäude- und Freifläche Wohnen, 236 m<sup>2</sup> groß versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und Nebengebäuden (Anbau und Garage). Das Baujahr ist ca. 1900, teilweise Modernisierungen an Dach, Fassade und Fenster. Die Wohnfläche beträgt ca. 70 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 50.000 EUR.

Im Termin am 25.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 159/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. November 2013, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 22305** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg an der Havel, Flur 160, Flurstück 271/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Zum Faulen Hund, groß: 655 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 33.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.09.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Zum Faulen Hund 18 D in 14774 Brandenburg an der Havel ist mit einem Wochenendhaus bebaut (Bj. ca. 1979 Anbau - nicht genehmigt - 2003/2009, Wfl. ca. 67 m<sup>2</sup>).  
AZ: 2 K 268/12

**Teilungsversteigerung**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 19. November 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Göttin Blatt 617** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Binfefeldstraße 54, Größe: 3.021 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Auf dem eigengenutzten Grundstück befinden sich ein Wohnhaus (Baujahr um 1900 mit Teilkeller, EG und DG, Wohnfl. ca. 138 m<sup>2</sup>), Waschküche (Nutzfl. ca. 16 m<sup>2</sup>), Scheune (Nutzfl. ca. 93 m<sup>2</sup>), Holzschuppen (Nutzfl. ca. 12 m<sup>2</sup>), Hühnerstall mit Holzschuppen (Nutzfl. ca. 28 m<sup>2</sup>), Stall (Nutzfl. ca. 86 m<sup>2</sup>), Carport (Nutzfl. ca. 31 m<sup>2</sup>), Garage (Nutzfl. ca. 27 m<sup>2</sup>) und eine Holzüberdachung (Nutzfl. ca. 8 m<sup>2</sup>).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.12.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 110.000 EUR.

AZ: 2 K 374/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 19. November 2013, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Linthe Blatt 417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Linthe, Flur 2, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Westfalenstraße 3, groß: 33.280 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 470.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.02.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Westfalenstr. 3 in 14822 Linthe stellt sich als unbebautes Gewerbegrundstück dar.

AZ: 2 K 37/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. November 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 3587** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Luchweg 6, Größe: 171 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das eigengenutzte Grundstück ist bebaut mit einem Reihenmittelhaus, bestehend aus Erd-, Ober- und Dachgeschoss, Baujahr 1997, Wohnfl. ca. 100 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.01.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 138.000 EUR.

AZ: 2 K 10/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. November 2013, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wenzlow Blatt 389** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wenzlow, Flur 7, Flurstück 370, Landwirtschaftsfläche, Gemarkung Wenzlow, groß: 6.764 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Wenzlow Flur 7, Flurstück 371, Landwirtschaftsfläche, Gemarkung Wenzlow groß: 2.069 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist unbebaut.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 13.07.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 15.400 EUR.

AZ: 2 K 213/12

Amtsgericht Strausberg

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schönermark (OW) Blatt 287** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 54/3, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfanger 32, Größe 1.130 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Fabrikgebäude mit Anbauten (landwirtschaftliche Industriearuine - ehem. Brennerei) seit Jahren ungenutzt, Abrissobjekt

Lage: Am Dorfaner 32, 16278 Mark Landin, OT Schönermark versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 399/12

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufruf

Der Verein Freunde der Martin-Luther-Kirchenmusik in Hennigsdorf e. V., Sitz Hennigsdorf, c/o Michael Mertke, Seilerstraße 2A, 16761 Hennigsdorf, eingetragen unter VR 3707 NP, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.07.2012 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche in den nächsten 12 Monaten ab Veröffentlichung dieses Aufrufes bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Wolfgang Plass  
Ringpromenade 20  
16761 Hennigsdorf

Michael Mertke  
Seilerstraße 2A  
16761 Hennigsdorf



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.